

Beschluss
der Regionalkommission
Baden-Württemberg
am 14. Juli 2022Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

- I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR
1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.
 2. § 3 Abs. 1 des Abschnitts I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg mit Wirkung zum 01. September 2022 folgt gefasst: „¹Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung Anwendung. ²Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“
 3. Für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:
„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg
¹Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. ²Für Ausbildungsverhältnisse der praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die bereits am 31. August 2022 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. ab dem 01. September 2022 Anwendung. ³Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse in der konsekutiven Ausbildungsform, wenn bis zum 31. August 2022 im Ausbildungsvertrag die Anwendung der Regelung für Auszubildende in der Heilerziehungspflegeausbildung gemäß den Beschlüssen der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2018 und vom 24. Juli 2019 vom Beginn an auch für den schulischen Teil der Ausbildung erfolgte. ⁴Die Regelungen für Auszubildende in der Heilerziehungspflegeausbildung gemäß den Beschlüssen der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2018 und 24. Juli 2019 treten damit zum 01. September 2022 außer Kraft.“
- II. Die Änderungen treten zum 01. September 2022 in Kraft.

Karlsruhe, 14 Juli 2022

gez. Jörg Allgayer
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 07.10.2021 hat die Bundeskommission die neue Anlage 7 beschlossen. Deren Regelung zur Ausbildung der Heilerziehungspfleger ist mit Ausnahme des für die konsekutive Ausbildungsform typischen Betriebspraktikums geltenden Abschnitts H des Teils II. in Abschnitt I des Teils II. als Rahmenregelung ausgestaltet, die nach § 5 des Abschnittes I durch die Regionalkommissionen in Kraft gesetzt und zu denen die Regionalkommissionen die Werte festsetzt.

Dazu setzt die RK Baden-Württemberg für die praxisintegrierte Form der Ausbildung den Abschnitt I für ihren Bereich durch Nr. I.1. des Beschlusses in Kraft.

Hinsichtlich der konsekutiven Form der Ausbildung verbleibt es allein bei der Regelung für das nach der Ausbildungsordnung für das dritte Ausbildungsjahr vorgesehene Betriebspraktikum nach dem Abschnitt H. Erst zu diesem Betriebspraktikum wird in dieser Ausbildungsform dann wie bisher das Ausbildungsverhältnis begründet. Während der zwei zuvor zu absolvierenden theoretischen fachschulischen Ausbildung besteht dagegen kein Ausbildungsverhältnis, sondern die zu absolvierenden Praktika unterfallen der Anlage 7b.

Die Neuregelung wird zum 01. September 2022 wirksam. Für die zuvor bestehenden Ausbildungsverhältnisse erfolgt die Anwendung ebenfalls ab dem 01. September 2022. Hierzu wird mit Nr. I.3 des Beschlusses in den Abschnitt I ein neuer RK BW-spezifischer § 6 eingefügt.

Die Heimzulage ist eine Erschwerniszulage, die (nur) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnitts VIIa Absatz a) der Anlage 1 zu zahlen ist.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Teils I der Anlage 7 gelten, soweit nicht besonders geregelt, unter anderem für die Zulagen die Regelungen entsprechend, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt.

Im Besonderen Teil der Anlage 7 finden sich keine abweichenden Regelungen zur Heimzulage etwa dergestalt, dass sie ausgeschlossen würde oder nur anteilig zu zahlen wäre. Folglich gelten die Vorgaben des Allgemeinen Teils. Daher besteht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Teil I der Anlage 7 i.V.m. Abschnitt VIIa Absatz a) der Anlage 1 ein Anspruch auf die Heimzulage bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die Auszubildenden nach Anlage 7 AVR.

Zu beachten ist, dass die ehemalige „Grenzgänger-Regelung“ („Diese Regelungen gelten auch für Auszubildende in der Heilerziehungspflegeausbildung, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“) im Abschnitt I der Anlage 7 nicht mehr aufgenommen werden muss. Abschnitt B II der Anlage 7 alte Fassung musste wegen der dort ausdrücklich auf die Ausbildungsordnung für Baden-Württemberg bezogene Regelung für Schüler aus anderen Bundesländern „geöffnet“ werden. Die Anlage 7 neue Fassung regelt jetzt generell einen Bezug auf den Träger der praktischen Ausbildung. Die HEP-Ausbildung wird zudem allgemein und nicht ausdrücklich bezogen auf eine bestimmte landesrechtliche Ausbildungsordnung beschrieben. Daher sind nunmehr auch „Grenzgänger“ erfasst, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Regelung hierzu bedarf.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der RK Baden-Württemberg ergibt sich aus der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission im Beschluss zur neuen Anlage 7 vom 07.10.2021 nach § 5 Abs. 2 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR.